

BGE 48 III 65

Bundesgericht (BGE), 1922-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_48_III_65

FR: ATF 48 III 65

IT: DTF 48 III 65

Volltext

64 Sanierung von Hotelunternehmungen. N^o 16. lässt. Hievon abgesehen vermöchte der Erwerb. durch Honegger nicht genügende Sicherheit für eine bessere Wahrung der Interessen der Hypothekargläubiger zU: bieten, da keine Gewähr dafür besteht, dass er dem Zinsendienst besser gewachsen sein werde als der Re- kursgegner, nachdem durch den Tod seiner Ehefrau und die Verheiratung seiner Töchter wesentliche Grund- lagen seiner früheren erfolgreichen Betriebsführung weg- gefallen sind, und da es ihm zugestandenermassen auch an jeglichem Betriebskapital fehlen würde. Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob seinem eigenen Interesse und demjenigen seiner Schwiegermutter an einem solchen Rückerwerb, das vor allem darin besteht, dass sie ihren Unterhalt aus dem Hotelbetrieb ziehen könnten, der Vorrang vor dem Interesse der Kurrent- gläubiger zuzubilligen andungspfandrecht des Gläubigers keinen weitergehenden. Inhalt mehr haben. Dessen Interesse wird dadurch genügend gewahrt, dass an Stelle des bisherigen Pfändungsobjektes dieser durch Retentionsrecht gesicherte Anspruch des Schuldners der Pfändung unterworfen wird, wozu es eines besonderen Begehrens des Gläubigers nicht bedarf. Durch die Pfändung dieses Anspruches verliert. der Käufer die Befugnis, darüber zu verfügen; insbesondere' ist er nicht mehr beruft-n, über die Höhe des Betrages zu entscheiden, g~gen dessen Rückzahlung er das Reten- tionsrecht an der Sache aufgeben will. Andererseits aber. vermag die Pfändung diese Befugnis auch nicht etwa auf die betreibenden "Gläubiger zu übertragen. Sie ist daher dem Betreibungsamt einzuräumen, und der Ver- käufer hat seine Erklärung darüber, dass er das Eigen- tum geltend machen wolle, und was cr an- Mietzins und Abnutzungsentschädigung von den zurückzuerstattenden Abzahlungen abzuziehen beansprucht, dem Betreibungs-- amt abzugeben. Dieses kann natürlich nicht eine end- gültige Entscheidung über die dem materiellen Rechte angehörende und daher den Gerichten vorzubehl:dtende Frage nach der Höhe des Rückforderungsanspruches des Käufers treffen. Vielmehr hat sich seine Funktion auf die Bestimmung des Betrages zuheschränken, den der Verkäu- fer über die von ihm allfällig angebotene Rückzahlung hinaus durch Hinterlegung sicherzustellen hat, bevor ihm die Sache zurückgegeben wird (vgl. Art. 898 Abs. 1 ZGB), worin nichts anderes als eine im Anschluss an die S~hätzung des gepfändeten Rückforderungsanspruches getroffene Massnahme zur Erhaltung desselben bezw. des ihn ver- sichernden Retentionsrechts zu erblicken ist, für welche ihm nach Art. 100 SchKG zu sorgen obliegt. Dabei hat das Betreibungsamt dem Verkäufer eine kurze Frist an- zusetzen, mit der Androhung, dass nach deren unbenütz- tem Ablauf die Betreibung ungeachtet der Geltend- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N0 17. 69 machung des Eigentums ihren Fortgang nähme. Diese Verfügung vermag natürlich nichts daran zu ändern, dass, wenn der Schuldner seinen Rückforderungsanspruch auf einen höhern Betrag beziffert, er in diesem Umfange der Pfändung unterworfen ist; hievon abgesehen kann auch der Gläubiger durch seine blosser Behauptung, der Rückforderungsanspruch sei höher als der hinterlegte, oder auch der von

von de~ Aktionären anzustrengenden Verantwortlichkeitsprozesses befugt. A. - Am 25. August 1921 bestätigte die Nachlass- behörde von Solothurn-Lebern den von der Spar- und Leihkasse Grenchen vorgeschlagenen Nachlassvertrag, wonach deren sämtliche Aktiven liquidiert werden und das Liquidationsergebnis vorab zur Befriedigung der Gläubiger Verwendung finden soll, und am 22. Dezember bezeichnete sie als Sachwalterin zur Durchführung dieses Liquidationsnachlassvertrages eine aus zwei Vertretern' der Gläubiger, zwei Vertretern der Aktionäre und dem bisherigen Sachwalter als Vorsitzenden bestehende Liqui- dationskommission. Am 11. Februar 1922 beschloss die Generalversammlung der Aktionäre auf Antrag der Liquidationskommission die sofortige Anhebung der Verantwortlichkeitsklage gegen Verwaltungsrat und Re- visoren auf Kosten je zur Hälfte der Liquidationsmasse einerseits und eines « Aktionärkonsortiums, welches sich unter der Le~tung des Herrn O. Wyss gebildet hat ». andererseits, mit der Massgabe, dass das Prozessergebnis in erster Linie zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger nebst Zins und « Gesamtprozesskosten », der Ueberschuss zur gleichmässigen Deckung der « Forde- rungen » der Aktionäre dienen soll. B. - Gegen den dem Antrag der Liquidationskommis- sion zu Grunde liegenden Beschluss derselben führte der Gläubiger Ad. Brennwald am 20. Februar Beschwerde mit dem Begehren, c(es möchte die Sachwalterkommis-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.